



~~Antrag~~
Anfrage

zur Anfrage bzw. erfolgter Information zur Positionierung der Ortstafel der Ortschaft Empede
aus Richtung Himmelreich

Der Ortsrat Mariensee bittet den Bürgermeister um Klärung mit der Region Hannover, ob die
Ortstafel Empede aus Richtung Himmelreich entsprechend der baulichen Gegebenheiten zu
versetzen ist.

Anlage: Information des Fachdienst Bürgerservice v. 27.09.2017

Gerd Niklaus
Fraktionssprecher
Mariensee, den 27.09.2017

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiterin: Frau Schusdziarra 320 Tel.: 84-141

Neustadt a. Rbge., 27. September 2017

Information über den Standort von Ortstafeln

Ein Bürger fragte, ob es eine Vorgabe, gibt, wie weit Ortsschilder vor der geschlossenen Ortschaft stehen sollen?

Sachlage: Die Ortschaft Empede wurde in den letzten Jahren in Richtung Himmelreich erweitert ohne dass der Standort des Ortsschildes verändert wurde. Das Schild steht nun unmittelbar vor dem Knospenweg (1. Straße nach dem Ortsschild). Sofern das Ortsschild der aktuellen Situation versetzt werden könnte (in Richtung Himmelreich), könnte die Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehr innerhalb der geschlossenen Ortschaft entsprechend optimiert werden.

Das Ortsschild steht in Richtung Himmelreich nach der Einmündung Knospenweg auf der rechten Seite, dort wo der Zaun ist, jedoch nicht mit dem Zaun abschließend.

Aber nun zur Information:

Nach § 42 Abs.2 StVO ist das Zeichen 310 – Ortstafel folgendermaßen aufzustellen.

Auszug:

1. Von einer geschlossenen Ortschaft, deren Beginn nach den Vorschriften der StVO durch Ortstafel zu kennzeichnen ist, kann nur dann ausgegangen werden, wenn eine Bebauungssituation vorliegt, aus der sich ortstypische, für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs relevante Verkehrslagen ergeben können. Dies ist jedenfalls bei einer geschlossenen Bebauung der Fall. Der Bebauungszusammenhang muss grundsätzlich für den ortseinwärts fahrenden erkennbar sein.



2. Neben einem Bebauungszusammenhang ist für eine geschlossene Ortschaft erforderlich, dass die Bebauung in einem funktionalen Zusammenhang mit der Straße steht, an der die Ortstafel aufgestellt werden soll. Dies ist der Fall, wenn die Bebauung derart an die Straße angebunden ist, dass sich die von der Bebauung typischerweise ausgehenden Verkehrsgefahren dort auf den Straßenverkehr auswirken können.

3. Der Annahme einer geschlossenen Bebauung steht nicht zwingend entgegen, wenn die Bebauung durch einzelne unbebaute Grundstücke unterbrochen wird. Ein für eine geschlossene Ortschaft sprechender Bebauungszusammenhang ist trotz eines unbebauten Grundstücks insbesondere dann gegeben, wenn von diesem Grundstück selbst Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgehen können, wie sie für innerörtliche Verkehrslagen typisch sind (hier bejaht für einen von Kindern und Jugendlichen genutzten Bolzplatz).

4. Das Merkmal der Erkennbarkeit des erforderlichen Bebauungszusammenhangs für den ortseinwärts fahrenden ist zur effektiven Abwehr tatsächlich bestehender Verkehrsgefahren einschränkend zu interpretieren.

5. Für die Aufstellung einer Ortstafel kommt es nicht darauf an, ob es in dem betreffenden Straßenabschnitt bereits zu Unfällen gekommen ist, die auf höhere Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

VG Braunschweig, Urt. v. 27.9.2011, 6 A 10/0

Ergebnis:

Sollte sich herausstellen, dass diese Ortstafel nicht mehr den neuen Gegebenheiten entspricht, so ist die Region Hannover dazu anzuhören, ob die Tafel zu versetzen ist.

Im Auftrag

Schusdziarra